

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge zwischen der xendis Versandlogistik NRW GmbH, (nachfolgend „xendis“) und dem Auftraggeber:in über die Beförderung von Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen (nachfolgend „Sendungen“) und damit zusammenhängende Dienstleistungen (Erbringung von Postdienstleistungen).

1.2. Neben diesen AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung die einschlägige Preisliste sowie die Vorgaben der xendis zur Aufbereitung von Sendungen.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.4. Der Abschluss, sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen nebst AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB).

1.5. Sonstige Erklärungen, insbesondere in Bezug auf die operative Transportabwicklung, kann xendis dem/der Auftraggeber:in auch in Textform (per E-Mail) übermitteln.

1.6. xendis behält sich das Recht vor, diese AGB sowie die in Ziffer 1.2. der AGB genannten Bedingungen einseitig zu ändern, sofern dies operativ notwendig erscheint und der Auftraggeber:in hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Über eine Änderung wird xendis den/die Auftraggeber:in informieren. Soweit der/die Auftraggeber:in den Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Änderungen schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert. xendis wird den Vertragspartner bei Beginn der Frist darauf gesondert hinweisen. Übt der/die Auftraggeber:in das Widerspruchsrecht aus, steht xendis ein Sonderkündigungsrecht zu.

1.7. Die Beförderung erfolgt – in folgender Rangfolge - auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung, diesen AGB und den in Ziffer 1 (2) AGB genannten speziellen Bedingungen, den Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag, sowie bei grenzüberschreitender Beförderung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (im folgenden „CMR“ genannt).

2. Beförderungsaufträge – Begründung und Ausschlüsse

2.1. Beförderungsaufträge eines Auftraggeber:ins kommen für bedingungsgerechte Sendungen durch Übergabe der Sendungen und deren Übernahme in die Obhut von xendis oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser AGB zustande.

2.2. Folgende Sendungen sind von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtliche Bestimmungen des -, Durchgangs oder Bestimmungslandes verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturegeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; hierzu gehören auch Sendungen oder Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Weltpostvereins nicht zugelassen ist; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierten Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
3. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten; ausgenommen sind Urnen sowie wirbellose Tiere wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
4. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
5. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), enthalten; zugelassen sind aber Briefmarken und Warengutscheine, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 25,00 EUR, sowie einzelne Fahrkarten und einzelne Eintrittskarten;

6. Pakete, deren Inhalt einen Wert von über 520,00 € je Sendung hat.

3. Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Inhaltes oder in sonstiger Weise nicht den vereinbarten Bedingungen oder diesen AGB, steht es xendis frei,

1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung auf Kosten des/der Auftraggeber:in an diesen zurückgeben oder
3. die Sendung ohne Benachrichtigung des/der Auftraggeber:in selbst zu befördern und dafür ein entsprechendes Entgelt gemäß Ziffer 7 (2) AGB nachzufordern. Entsprechendes gilt, wenn der/die Auftraggeber:in bei Verdacht auf einen Verstoß gegen vertragliche Bedingungen oder diese AGB nähere Angaben verweigert.

3. Beförderungs- und Zustelleistungen von xendis

3.1. xendis befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie Empfänger:innen unter der vom/von der Auftraggeber:in genannten Anschrift ab. xendis darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter nach eigener Wahl bedienen.

3.2. xendis ermittelt die Anzahl der sortierten Briefe maschinell. Die Zählung der an xendis übergebenen Postsendungen bei Eingang im Sortierzentrum gilt als maßgeblich, sofern der/die Auftraggeber:in nicht nachweist, dass er/sie eine abweichende Anzahl von Sendungen übergeben hat.

3.3. xendis stellt dem/der Auftraggeber:in den entsprechenden Nachweis über Sendungsmengen per Email und/oder zum Abruf auf der Website von xendis zur Verfügung. Die von xendis zur Verfügung gestellten Nachweise über Sendungsmengen werden Bestandteil der jeweiligen Rechnungen („zusammengesetzte Rechnung“). xendis weist darauf hin, dass insbesondere für Zwecke des Vorsteuerabzugs diese Sendungsstatistiken zusammen mit den entsprechenden Rechnungen aufzubewahren sind.

3.4. xendis übernimmt die Sendungen des/der Auftraggeber:in, sofern nicht anders vereinbart, in der Regel am Tag der Abholung oder zu einem späteren Zeitpunkt für die weitere Beförderung. Die weitere Beförderung erfolgt so rechtzeitig, dass eine Zustellung in Abhängigkeit vom Einlieferungsstag am Folgetag der Abholung (E+1) oder am zweiten Tag nach der Abholung (E+2) angestrebt wird. Eine Zustellung zu einem bestimmten Termin ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Als Übergabetage gelten alle Tage außer Sonnabend, Sonntag und gesetzliche Feiertage.

3.5. Die Zustellung erfolgt unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in einen für den/die Empfänger:in bestimmten und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten oder eine vergleichbare Einrichtung. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den/die Empfänger:in oder an einen durch schriftliche Vollmacht des/der Empfänger:in ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter/r“) erfolgen. Sendungen, die nicht in dieser Weise abgeliefert werden können, dürfen einem/r Ersatzempfänger:in aushändigt werden. Ersatzempfänger:innen sind: Angehörige des/der Empfänger:in; andere in den Räumen des/der Empfänger:in anwesende geeignete Personen; Hausbewohner:innen und Nachbarn des/der Empfänger:in, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind, der/die Zusteller:in den/die Empfänger:in unverzüglich mittels Benachrichtigungskarte über die Sendungen und die Person des /der Ersatzempfänger:in (Name und Anschrift des/der Hausbewohner:in bzw. Nachbar:in) durch Einlegen in die Empfangseinrichtung des/der Empfänger:in (Hausbriefkasten usw.) informiert, es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Rückschein“ handelt, der/die Auftraggeber:in – soweit zulässig – keine entgegenstehende Vorausverfügung erteilt und der/die Empfänger:in nicht durch Mitteilung in Textform eine derartige Zustellung untersagt hat.

3.6. xendis kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des/der Empfänger:in oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) in körperlicher Form dokumentiert.

3.7. xendis reicht dem/der Auftraggeber:in die quittierten Einlieferungsbelege für Sendungen, die mit einem Beleg aufzuliefern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

waren, sowie Empfangsbestätigungen, unverzüglich zurück.

3.8. Sofern vertraglich vereinbart, erbringt xendis für den/die Auftraggeber:in auch sonstige Hol- und Bringleistungen (z.B. Postfachleerung, oder Mitnahmeleistungen).

3.9. Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind und die Interessen des/der Auftraggeber:in nur unwesentlich beeinträchtigen. xendis wird darauf achten, dass sich das äußere Erscheinungsbild der Sendungen im Übrigen nicht verändert. Insbesondere dürfen die Sendungen nicht beschädigt, geknickt, verschmiert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

3.10. xendis stellt dem/der Auftraggeber:in die erforderlichen Briefbehälter kostenlos zur Verfügung und bestellt für ihn ggf. erforderliche Behälterwagen. Die Briefbehälter und Behälterwagen werden nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

4. Übergabe der Sendungen bei Abholung

4.1. Der/die Auftraggeber:in stellt seine Sendungen an dem vereinbarten Ort ab Beginn und bis Ende des vereinbarten Zeitfensters vollständig zur Abholung bereit und gewährleistet den Zugang zum Abholungsort.

4.2. Der/die Auftraggeber:in hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind. Die äußere Verpackung der Sendung darf keinen Rückschluss auf den Wert der Sendung zulassen. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.

4.3. Zulässige Abweichungen vom vereinbarten Tagesablauf sind xendis rechtzeitig, d.h. mindestens einen Tag vor Eintreten der Abweichung mitzuteilen. Eine zulässige Abweichung liegt insbesondere vor, wenn ausnahmsweise keine Abholung erfolgen soll, oder wenn die übliche Briefmenge über- bzw. unterschritten wird.

4.4. Weisungen des/der Auftraggeber:in, mit einer Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind für xendis nur dann verbindlich, wenn das zuvor schriftlich vereinbart wurde. Die §§ 418, 419 HGB finden keine Anwendung, soweit in einer schriftlichen Vereinbarung, der Leistungs- und Serviceübersicht oder in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Das Kündigungsrecht gemäß § 415 HGB ist ausgeschlossen.

4.5. Sofern die übergebenen Sendungen nicht den Vorgaben der xendis zur Sendungsaufbereitung entsprechen, kann xendis Mehrkosten geltend machen, die durch eine nachträgliche Sendungsaufbereitung entstehen.

5. Unzustellbare Sendungen und Sendungsrückführung

5.1. Unzustellbare Sendungen werden nach Wahl des/der Auftraggeber:in zu ihm/ihr zurückgeführt oder vernichtet. Sendungen sind unzustellbar, insbesondere wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird, die Annahme durch den/die Empfänger:in oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird, der/die Empfänger:in nicht ermittelt werden kann, Gefahr für den/die Zusteller:in am Zustellort besteht oder Beförderungshindernisse der Zustellung entgegenstehen. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Zustellung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z.B. Zukleben/ Einwurfverbot am Hausbriefkasten) oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

5.2. Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum/zur Auftraggeber:in zurückbefördert werden, weil der/die Auftraggeber:in xendis nicht bekannt oder für xendis nicht erkennbar ist, ist xendis zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum/zur Auftraggeber:in zurückbefördert werden, kann xendis die Briefsendung nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichten. Verdorbene Sendungen sowie ausgeschlossene Sendungen nach Ziffer 2 (2) AGB kann xendis sofort vernichten. Darüber hinaus kann xendis eine Sendung vernichten, wenn der/die Auftraggeber:in auf die Rücknahme der Sendung verzichtet oder diese verweigert. Bei inhaltsgleichen Werbesendungen gilt die Zustimmung zur Vernichtung als erteilt, wenn der/die Auftraggeber:in nicht binnen sieben Arbeitstagen nach Aufforderung der xendis anderweitige

Weisungen erteilt. Soweit xendis dadurch Kosten entstehen, kann xendis des/der Auftraggeber:in deren Erstattung verlangen.

6. Bestimmungen zur Verzollung/Zoll- und Einfuhrabfertigung

6.1. xendis schuldet keine gesonderten Leistungen im Falle einer notwendigen Verzollung oder bei der Zoll- und Einfuhrabfertigung von Sendungen. Die Sendungen des/der Auftraggeber:in müssen so für den Zoll deklariert und mit allen ggf. erforderlichen Dokumenten in dem Zoll etc. zugänglicher Form ausgestattet sein, dass die Sendungen ohne Verzögerung oder Nachteile für xendis entgegenkommen, befördert und ausgeliefert werden können; xendis prüft weder die Richtigkeit noch Vollständigkeit der Unterlagen. Gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungshandlungen des/der Empfänger:in hat der/die Auftraggeber:in sicherzustellen.

6.2. Ist die Beförderung der Sendungen wegen Verstoßes gegen zollrechtliche Vorschriften oder andere Gesetze nicht möglich, wird die Sendung dem/der Auftraggeber:in kostenpflichtig zurückgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Sendung von den zuständigen Zollbehörden einbehalten wird. In diesem Falle ist die Beförderungspflicht von xendis ebenfalls als erfüllt anzusehen.

6.3. Etwaige Zollstrafen oder sonstige Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Verzollung entstehen, werden von xendis nicht - auch nicht vorübergehend - getragen. Der/die Auftraggeber:in ist in diesen Fällen Schuldner:in der Forderungen und stellt xendis frei.

7. Vergütung

7.1. Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, xendis das für deren Leistung ausdrücklich vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, bestimmt sich die vom/von der Auftraggeber:in zu zahlende Vergütung nach der Leistungs- und Serviceübersicht gemäß Ziffer 1 (2) AGB.

7.2. Der/die Auftraggeber:in wird xendis über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten erstatten, die xendis in besonderen Fällen aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des/der Auftraggeber:in verauslagern muss. Der/die Auftraggeber:in stellt xendis insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

8. Preisanpassung

8.1. xendis behält sich die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen vor, sofern und soweit sich die Entgeltbedingungen der Deutsche Post AG (nachfolgend „DPAG“) für die von xendis in Anspruch genommenen Leistungen der DPAG (inkl. Teilleistungszugang) und/oder sich die steuerrechtliche Behandlung der Entgeltbedingungen aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder eigener Entscheidung gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss dargestellt ändern, dass sich die Kosten von xendis für die Beförderung und Zustellung der Sendungen des/der Auftraggeber:in erhöhen.

8.2. xendis behält sich ferner die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen vor, sofern und soweit sich die Kosten zur Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag erhöhen, insbesondere bei Unterschreitung vereinbarter Sendungsmengen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für Personal, Verpackung, Fracht, Treibstoff, Steuern sowie andere öffentliche Abgaben, auch bei Subunternehmern.

8.3. xendis wird dem/der Auftraggeber:in jede Preisanpassung rechtzeitig schriftlich bekanntgeben. Der Vertrag wird zwischen den Parteien zu den geänderten Konditionen fortgesetzt, wenn der/die Auftraggeber:in nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich die Kündigung erklärt; gegenseitige Schadenersatzansprüche sind im Fall einer Kündigung nach vorstehendem Satz ausgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt. Soweit eine Änderung der Entgeltbedingungen der DPAG oder deren steuerrechtliche Behandlung für die von xendis in Anspruch genommenen Leistungen der DPAG (inkl. Teilleistungszugang) für die Vergangenheit gilt, darf xendis für die betroffenen Sendungen des Auftraggeber:ins den Ausgleich vom/von der Auftraggeber:in verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Zahlungsbedingungen

9.1. An xendis zu zahlende Beförderungsentgelte sind nach Rechnungsstellung durch xendis sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
9.2. Der/die Auftraggeber:in kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung leistet.

9.3. Im Fall des Verzugs kann xendis seine Beförderungsleistung einstellen und ggf. mit einer Sicherheitsleistung des/der Auftraggeber:in aufrechnen sowie vom/von der Auftraggeber:in Zahlung von Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen.

10. Haftung

10.1. xendis haftet ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die xendis, ihre gesetzlichen Vertreter:innen, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen, soweit die Beförderung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Für Schäden, die auf dem Verhalten einer der Leute (§ 428 HGB) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von xendis beruhen, haftet xendis in den in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB).

10.2. xendis haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von xendis oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.3. xendis haftet im Übrigen bei Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur für Einwurf-Einschreiben, Übergabe-Einschreiben sowie Paketsendungen, wobei die Haftung auf folgende Höchstbeträge begrenzt ist:

1. Einwurf-Einschreiben: 20,- Euro
2. Einschreiben, Übergabe-Einschreiben: 25,- Euro
3. Paketsendungen: 520,- Euro

3.1. Die Haftung von xendis im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr richtet sich nach den Vorschriften der CMR und im Fall einer grenzüberschreitenden Luftbeförderung nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) bzw. nach dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen), je nachdem welches zwingend anwendbar ist.

3.2. Bei innerdeutscher Beförderung ist die Haftung von xendis für Verlust und Beschädigung auf 520,- Euro beschränkt. Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB, die xendis zu vertreten hat, ist die Haftung beschränkt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf insgesamt 100.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.

3.3. Sofern und soweit im grenzüberschreitenden Verkehr aufgrund von Regelungslücken in der CMR bzw. dem Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen ergänzend deutsches Recht zur Anwendung kommt, gelten im Hinblick auf die anwendbaren Bestimmungen des HGB die hiervon in Ziffer 3.2. AGB genannten abweichenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse.

10.4. Soweit aufgrund des Verlustes einer Sendung eine Entschädigung gezahlt wurde, kann xendis im Falle des späteren Auffindens der Sendung ergänzend zu § 424 Abs. 3 HGB verlangen, dass eine bereits geleistete Entschädigung Zug um Zug gegen Übergabe der Sendung erstattet wird.

10.5. Eine etwaige Haftung von xendis wegen der Überschreitung einer vertraglichen Lieferfrist oder wegen einer Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin ist auf den einfachen Betrag des Beförderungsentgelts beschränkt.

10.6. xendis ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von xendis verschuldete Anweisung des/der Auftraggeber:in oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die xendis mit der Sorgfalt

eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. Eine Haftung ist auch für solche Umstände ausgeschlossen, die außerhalb der Kontrolle von xendis liegen (Höhere Gewalt). Als solche Umstände gelten insbesondere, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr Unruhen, Arbeitskampf.

10.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilf:innen von xendis. Die in §§ 425 Abs. 2, 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.

10.8. Im Fall eines Auftrags an xendis, auch bereits mit Porto freigemachte Produkte der DPAG ausschließlich zum Zwecke der Ablieferung bei der DPAG mitzunehmen („Mitnahme“), ist eine Haftung von xendis für Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung bei Briefsendungen oder briefähnlichen Sendungen ausgeschlossen. Sofern die Mitnahme von Paketsendungen vereinbart ist, ist die Haftung von xendis insofern auf die Mitnahme bis zur Übergabe an die DPAG beschränkt, sowie der Höhe nach gem. Ziffer 10 (3.1.) bis Ziffer 10 (3.3.) AGB. Die Produkte der DPAG werden von xendis ungeprüft in Transportkisten übernommen und bei einer Annahmestelle der DPAG abgeliefert. Insbesondere erfolgt keine Ermittlung der Sendungsmengen oder Produktarten und keine Überprüfung der Frankaturen durch xendis.

11. Datenschutz, Vertraulichkeit

11.1. Alle personenbezogenen Daten werden von xendis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Postgesetzes, behandelt.

11.2. Soweit dies zur Erbringung der Postdienstleistungen sowie zum Zwecke diesbezüglicher vor- oder nebenvertraglicher Maßnahmen wie beispielsweise der Abrechnung, Sortierung, Reklamations- oder Redressbearbeitung erforderlich ist, darf xendis die Daten verarbeiten und innerhalb des Unternehmens weitergeben sowie auch an Subunternehmer:innen übermitteln.

11.3. Soweit der/die Auftraggeber:in eine Einwilligung erteilt hat, wird xendis ihn/sie über Angebote und Services beraten und auch über das Vertragsende hinaus informieren. Hierzu wird xendis die durch den /die Auftraggeber:in im Rahmen der Vertragsbeziehung freiwillig abgegebenen Daten (z.B. Angaben zu Ansprechpartnern) sowie Bestands- und Verkehrsdaten verarbeiten. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

11.4. Die im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen und Unterlagen des Auftraggeber:ins wird xendis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem/der Auftraggeber:in auf dessen Verlangen zurückgeben. Wird die Rückgabe nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsende verlangt, ist xendis vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder behördlicher Anweisungen zu ihrer Vernichtung berechtigt.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Der /die Auftraggeber:in kann Ansprüche gegen xendis, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

12.2. Der/die Auftraggeber:in kann gegen Ansprüche von xendis nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten ist Düsseldorf, soweit zulässig.

Stand: August 2022